



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 12.11.2020 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. S. 213) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen, unter der Bedingung, dass eine Juniormitgliedschaft sowie eine geprüfte Fortbildungspflicht ins NArchTG eingeführt wird.

Die Beschlussfassung steht deswegen unter der Bedingung, weil sich die für die Satzungsänderung erforderlichen Gesetzesänderungen noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Beschlussfassung steht des Weiteren unter der Bedingung, dass die Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Einführung einer Juniormitgliedschaft (§ 18 NArchTG-E) und einer geprüften Pflichtfortbildung (§ 26 Abs. 3 NArchTG-E) ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 18.06.2020 (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung) erfolgen.

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen, beschlossen am 07.05.1992, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.11.2018 (DAB 01/2019, S. 28 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Ziffer 2 wird das Wort „Entschädigungsordnung“ durch Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.

2. In Tarifstelle A. des Kostentarifs wird folgende neue Ziffer 4 eingeführt:

„4. Anerkennung von externen Fortbildungsveranstaltungen

a) Anerkennung von externen Fortbildungsveranstaltungen 81,00 €

b) Bei Ablehnung eines Antrags wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 4 a) erhoben.“



3. Tarifstelle D. des Kostentarifs wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entwurfsverfasser“ die Wörter „/Liste der Juniormitglieder“ ergänzt.
- b) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Liste“ die Wörter „der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ ergänzt.
- c) In Ziffer 5 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „aus der Liste der Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser“ ergänzt.
- d) Es werden folgende Ziffern 7 bis 11 angefügt:

„7. Eintragung in die Liste der Juniormitglieder	195,00 €
--	----------

4. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 7 erhoben.

5. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 7 auf die Hälfte.

6. Im Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr nach Ziff. 7 auf die Eintragungsgebühr angerechnet.

11. Streichung einer Eintragung

nach § 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NArchTG	30,00 €
---	---------

nach § 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NArchTG	300,00 €
---	----------

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 13.12.2021,
Az.: 21-32172/2025,
gez. im Auftrage Dethlefs.
Ausgefertigt, Hannover, den 14. 12.2021,
gez. Marlow, Präsident